

## ▶ Terminsgebühr

**Gericht muss nicht förmlich aufrufen**

| Für das Entstehen der Hauptverhandlungsterminsgebühr ist kein förmlicher Aufruf erforderlich. Es genügt, wenn vom Gericht unmissverständlich kundgetan wird, dass über die Sache verhandelt werden soll (AG Nürnberg 5.2.24, 404 Ds 411 Js 54734/23, Abruf-Nr. 239977). |

Denn nach Feststellung der Anwesenheit, der Verteidigung des Dolmetschers und Erhebung der Personalien des Angeklagten hatte der Vorsitzende festgestellt, dass die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet worden sei. Weiter hatte er festgestellt, dass ein Strafbefehl vorliegt, gegen den form- und fristgerecht Einspruch eingelegt worden sei. Sodann hatte die Vertreterin der StA den Anklagesatz und den Strafbefehl verlesen. Erst im Anschluss daran waren die beiden Verfahren durch einen Beschluss verbunden worden. Bei diesem Verfahrensablauf war im Zeitpunkt der Verbindung mit der Verhandlung in beiden Verfahren bereits begonnen worden und die Terminsgebühr jeweils angefallen.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

## ▶ Strafprozess

**Haftzuschlag zur Grundgebühr, obwohl Angeklagter bei Tätigwerden des Anwalts noch auf freiem Fuß war?**

| Der Haftzuschlag für die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG soll auch anfallen, wenn sich der Verteidiger schon zu einem Zeitpunkt eingearbeitet hat, als sich der Beschuldigte noch nicht in Haft befunden hat (AG Nürnberg 31.7.23, 54 Ls 805 Js 19083/18, Abruf-Nr. 236627). |

Das AG Nürnberg hatte dies schon einmal im Jahr 2020 so entschieden (AGS 20, 506). Doch beide Beschlüsse sind falsch. Denn es werden hier die Kriterien der Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG mit den Kriterien für einen Haftzuschlag nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG, Nr. 4101 VV RVG vermischt. Der Haftzuschlag setzt voraus, dass sich der Angeklagte in dem Zeitraum, der mit der geltend gemachten Gebühr abgegolten werden soll, in Haft befunden hat. Da die Grundgebühr der Nr. 4100 VV RVG die Einarbeitung des Rechtsanwalts honoriert, ist das der Abgeltungsbereich der Grundgebühr. Ansonsten entsteht nur die Grundgebühr ohne Haftzuschlag. Dass der Mandant später inhaftiert wird, hat keinen Einfluss mehr auf bereits abgeschlossene, sondern nur noch auf „laufende“ Gebührentatbestände.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

## ▶ In eigener Sache

**Ihr Abonnement: Schalten Sie kostenlos weitere Nutzer frei!**

| Wussten Sie, dass Ihr RVG prof.-Abonnement automatisch drei digitale Lizenzen enthält? Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Mitarbeiter oder Kollegen frei. Eine Kurzanleitung dazu finden Sie unter [www.de/s7219](https://www.de/s7219). |

**IHR PLUS IM NETZ**

[www.de/rvgprof](https://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
239977

**IHR PLUS IM NETZ**

[www.de/rvgprof](https://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
236627



Ganz einfach:  
Haftzuschlag setzt  
Haft voraus

**INFORMATION**

Kurze  
Anleitung

